

§ 88 Schnellmeldungen

(1) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände melden das von ihnen festgestellte Stimmresultat für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats der Gemeinde.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden fassen die Stimmresultate aller Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände zu einem Gemeindeergebnis zusammen und melden dieses

1. bei der Wahl des ersten Bürgermeisters dem Landratsamt, Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik,

2. bei der Wahl des Landrats und des Kreistags an den Wahlleiter für die Landkreiswahlen.

(3) Die Landratsämter fassen die von den Gemeinden gemeldeten Ergebnisse zu einem Landkreisergebnis zusammen und melden an das Landesamt für Statistik

1. die Ergebnisse der Wahl des Landrats und des Kreistags und

2. die zusammengefassten Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister aller kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises.

(4) Die kreisfreien Gemeinden melden die Ergebnisse der Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrats an das Landesamt für Statistik.

(5) Die Einzelheiten legt das Landesamt für Statistik fest.